

Im schlimmsten Fall ein Nottestament

Sieht man die Schreckensbilder aus den italienischen Krankenhäusern, hofft man, dass dies bei uns nicht eintritt. Wenn aber doch, Dreiviertel der Deutschen haben keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet. Was ist nun, wenn man plötzlich erkrankt und infolge so isoliert ist (Krankenhaus, Pflegeheim), dass die Errichtung eines notariellen Testaments nicht möglich ist und man vielleicht auch selbst nicht mehr in der Lage ist ein Testament eigenhändig zu schreiben?

In einer solchen Ausnahmesituation besteht die Möglichkeit ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen zu errichten. Das gleiche gilt, wenn man sich in akuter naher Todesgefahr befindet, sodass auch die Errichtung eines Nottestaments vor dem Bürgermeister (der in besonderen Situationen den Notar ersetzen kann) nicht mehr möglich ist.

Für die Errichtung eines Nottestamentes ist es erforderlich, dass sich drei Zeugen ("3-Zeugen-Testament") zum Beispiel Krankenhausmitarbeiter oder Pflegekräfte finden, die vom Vorliegen der Ausnahmesituation (Isolierung) oder der nahen Todesgefahr überzeugt sind. Die drei Zeugen müssen nicht nur zufällig im Kranken- oder Sterbezimmer anwesend sein, sondern vielmehr ausdrücklich zur Errichtung des Nottestaments zusammenkommen. Zeuge kann nur sein, wer nicht selbst durch das Testament betroffen ist. Im Regelfall also nicht die Angehörigen des Testierenden. Diesen Zeugen gegenüber hat der Betroffene seinen letzten Willen zu erklären. Die Zeugen haben eine Niederschrift zu erstellen, die folgenden Inhalt haben muss:

- ✓ Feststellung der Person des Erblassers.
- ✓ Bezeichnung der Zeugen, die durchgehend anwesend sein müssen
- ✓ Feststellung der Testierfähigkeit des Erblassers
- ✓ Erklärung der Zeugen, dass sie der Annahme sind, dass die Voraussetzungen für ein Nottestament (Todesnähe oder Nichterreichbarkeit von Notar oder Bürgermeister) vorliegen.
- ✓ Wörtliche Wiedergabe des mündlich erklärten letzten Willens.

Die Niederschrift ist noch zu Lebzeiten des Erblassers zu erstellen und diesem zu verlesen. Sie muss vom Erblasser genehmigt werden. Wenn dieser noch unterschreiben kann, ist die Niederschrift mit seiner Unterschrift und den Unterschriften der drei Zeugen zu versehen. Ist der Testierenden nicht mehr zur Unterschrift fähig - was in die Niederschrift aufzunehmen ist - muss er zumindest verständlich (z.B. Kopfnicken) die Niederschrift genehmigen.

Ein solches 3-Zeugen-Testament hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer von 3 Monaten, d. h. es wird unwirksam, wenn der Erblasser diesen Fristablauf überlebt.

Wir haben uns entschlossen auf diese außerordentliche Möglichkeit der Testamentserrichtung hinzuweisen, nicht, weil wir Grund zur Panik sehen, sondern weil wir an die Verantwortung jedes Einzelnen erinnern wollen, durch rechtzeitig wohl überlegte lebzeitige Verfügungen seinen Angehörigen Streit zu ersparen. Wir hoffen, dass niemand in die Situation gerät ein Nottestament errichten zu müssen. Bleiben Sie gesund!

Für erbrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwältin Franziska Mendle, Wirtschaftsmediatorin (MuCDR):

Rechtsanwalt Josef Deuringer:

Kanzlei Augsburg Bergiusstr. 15 86199 Augsburg Tel.: 0821/90630-0 Fax: 0821/90630-30

augsburg@meidert-kollegen.de www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München Franziska-Bilek-Weg 9 80339 München Tel.: 089/545878-0 Fax: 089/545878-11

muenchen@meidert-kollegen.de www.meidert-kollegen.de

mendle@meidert-kollegen.de

deuringer@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten Am Stadtpark 4 87435 Kempten Tel.: 0831/960603-60 Fax: 0821/960603-69

kempten@meidert-kollegen.de www.meidert-kollegen.de

